



BERUFSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

FÜR AUSBILDUNG, WEITERBILDUNG, HOCHSCHULLEHRE
UND ALLE INTERESSIERTEN

A DEKLARATION DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN PFLEGEFACHPERSONEN – FEIERLICHES VERSPRECHEN

Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Menschen ist für mich der Fokus meiner Tätigkeit. Die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Dabei werde ich die Würde und Autonomie jeder Person in ihrer Individualität respektieren. Über die mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertrauten Informationen werde ich Stillschweigen bewahren. Ich werde mir anvertraute Menschen vor Gefahren schützen.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen.

In allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.

Ich werde einen hohen gesellschaftlichen Wert. Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufes im öffentlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Nach erfolgreichem Abschluss erwerben sie sich das Recht zum Führen der Berufs-

über eigenen beruflichen Biografie und versteht sich als

...wichtigen lassen sich individuelle
...stützt alle Kammermit-



INHALTSVERZEICHNISS

STRUKTURELLE UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BERUFSORDNUNG _____ SEITEN 3 – 39

- >> Definition und Nutzen der Berufsordnung
- >> Zielsetzung der Berufsordnung (4 elementare Punkte)
- >> Inhalte der Berufsordnung
- >> Auszüge aus der Berufsordnung
- >> Die Berufsordnung in der Berufspraxis
- >> Weiterführende Links

WEITERE INFORMATIONEN _____ SEITEN 40 – 55



STRUKTURELLE UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BERUFSORDNUNG

BERUFSORDNUNG
DER LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

A DEKLARATION DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN PFLEGEFACHPERSONEN – FEIERLICHES VERSPRECHEN

Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Menschen ist für mich der Fokus meiner Tätigkeit. Die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Dabei werde ich die Würde und Autonomie jeder Person in ihrer Individualität respektieren, über die mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertrauten Informationen werde ich Stillschweigen bewahren. Ich werde mir anvertraute Menschen vor Gefahren schützen.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen.

In allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.

Ich werde einen hohen gesellschaftlichen Wert. Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufes im öffentlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Nach erfolgreichem Abschluss erwerben sie sich das Recht zum Führen der Berufs-

... ihrer eigenen beruflichen Biografie und versteht sich als

... wichten lassen sich individuelle
... stützt alle Kammermit-

STRUKTURELLE GRUNDLAGEN DER BERUFSORDNUNG

„Der Gedanke der Selbstverwaltung und die Verleihung von Satzungsautonomie haben ihren guten Sinn darin, gesellschaftliche Kräfte zu aktivieren und den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die **Regelung** solcher Angelegenheiten, **die sie selbst betreffen** und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, **eigenverantwortlich zu überlassen** und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern.“

(BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2002—1 BvR 1974/96 – Rn. (1–19), https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2002/03/rk20020308_1bvr197496.pdf?__blob=publicationFile&v=1)





STRUKTURELLE GRUNDLAGEN DER BERUFSORDNUNG

DEFINITION BERUFEKAMMER

Berufekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) und somit Organe der Selbstverwaltung. Ihnen können deshalb hoheitliche Aufgaben übertragen werden.





GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BERUFSORDNUNG

BEDINGUNG FÜR DIE EXISTENZ DER KAMMER

- >> Um diese Übertragung von Aufgaben, z.B. der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, sind alle Berufsangehörigen (nach HeilBG) Mitglieder der Kammer.
- >> Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften und verantwortungsvollen Erfüllung der Aufgaben angehalten.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BERUFSORDNUNG

HEILBERUFGESETZ RHEINLAND-PFALZ

- >> Die gesetzlichen Regelungen für die Heilberufe finden sich im Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz
- >> Die Berufsordnung regelt auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Berufsgruppe gegenüber den Menschen mit Pflegebedarf, den Berufskollegen und der Pflegekammer.

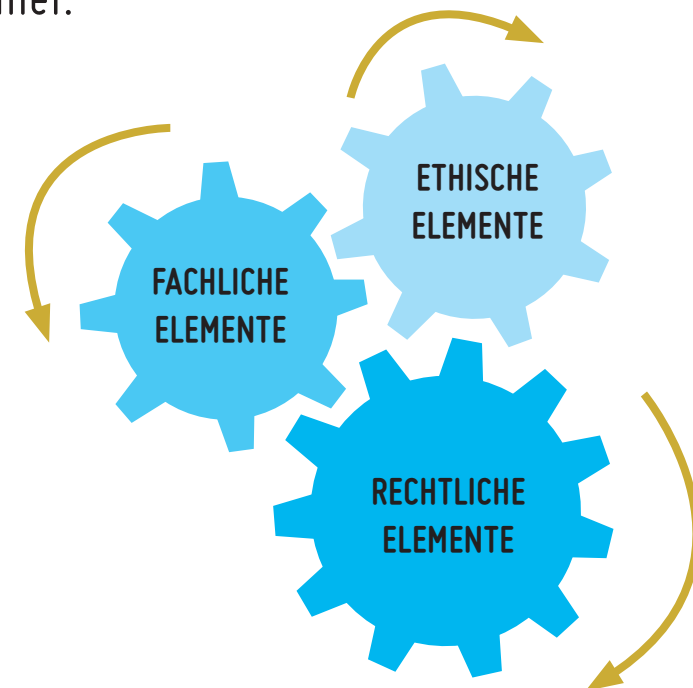


DIE BERUFSORDNUNG

DEFINITION

Die Berufsordnung regelt auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Berufsgruppe gegenüber den Menschen mit Pflegebedarf, den Berufskollegen und der Pflegekammer.

Die beruflich Pflegenden in Rheinland-Pfalz stellen über ihre Kammer zum ersten Mal die relevanten Regeln ihrer Berufsausübung selbst auf!





NUTZEN DER BERUFSORDNUNG

- >> Sie setzt den Rahmen für korrektes pflegerisches Handeln und ist rechtlich verbindlich.
- >> Die zentralen Rechte und Pflichten sind in der Berufsordnung konkretisiert.
- >> Jede Pflegefachperson, die in Rheinland-Pfalz den Beruf ausübt, kann sich darauf berufen.
- >> Die Mitglieder erhalten von der Landespflegekammer Unterstützung durch berufsrechtliche und berufsfachliche Beratung.
- >> Internationale Anschlussfähigkeit ist hergestellt (ICN).



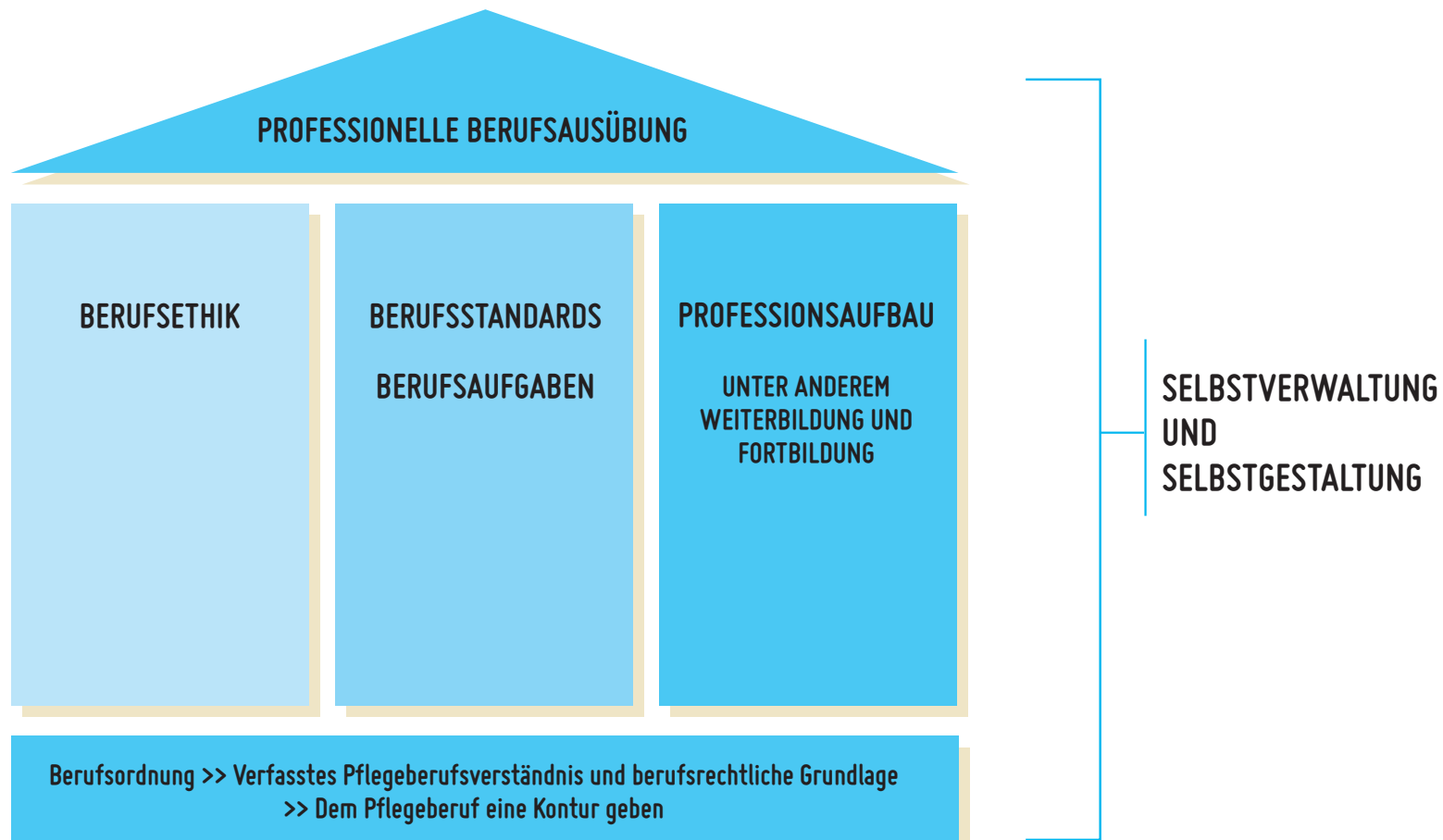
ZIELSETZUNG DER BERUFSORDNUNG

- >> Berufliches Selbstverständnis verdeutlichen
- >> Stärkung der Professionalität
- >> Sicherheit in der Berufsausübung
- >> Sicherstellung der Qualität pflegerischer Arbeit



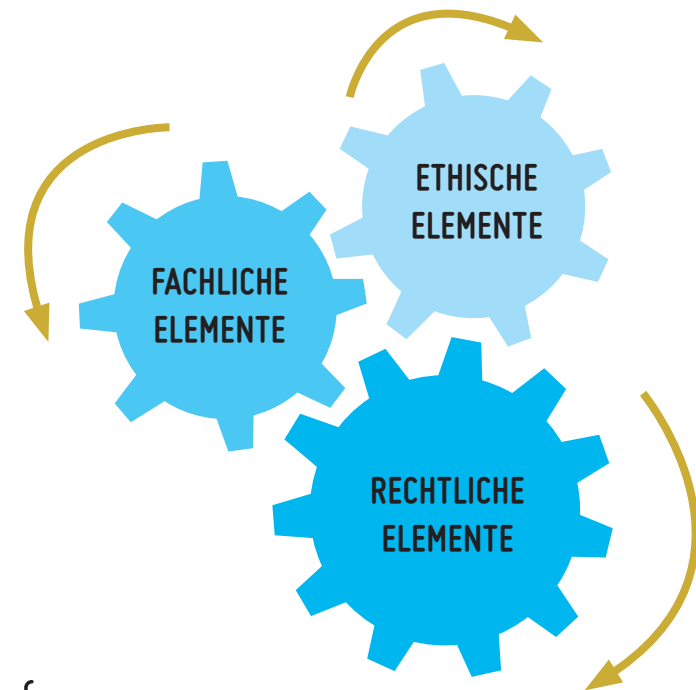


BERUFSORDNUNG UND BERUFSFELDENTWICKLUNG



INHALTE DER BERUFSORDNUNG

- >> „Feierliches Versprechen“/Präambel
- >> Grundlagen
- >> Ziele
- >> Selbstverständnis
- >> Allgemeine Berufspflichten
- >> Vorbehaltene Tätigkeiten
- >> Fortbildung
- >> Qualitätssicherung
- >> Schweigepflicht
- >> Anzeigepflicht
- >> Information/Beratung von Menschen mit Pflegebedarf



INHALTE DER BERUFSORDNUNG

I. GRUNDSÄTZE

- >> In den §§ 1 – 7 sind die Grundlagen der Berufsordnung beschrieben.
- >> § 1 umreißt die Grundlagen, den Geltungsbereich, definiert Pflege im Sinne der Berufsordnung und stellt den Bezug zu internationalen Standards her.
- >> § 2 benennt die Ziele und betont den Unterstützungscharakter der Berufsordnung.
- >> § 3 macht Aussagen zum Selbstverständnis.
- >> § 4 beschreibt die „Allgemeinen Berufspflichten“.
- >> Die §§ 5 – 7 konkretisieren die Themen Vorbehaltstätigkeiten, Fortbildung und Qualitätssicherung.





INHALTE DER BERUFSORDNUNG

II. ANFORDERUNG AN DIE BERUFS AUSÜBUNG

- >> In den §§ 8 – 20 werden die Anforderungen an die Berufsausübung konkretisiert und die Rechte der Berufsangehörigen beschrieben.
- >> Insbesondere § 9 nimmt dabei eine zentrale Stellung ein.
- >> § 21 erläutert das Ahnden von Verstößen der Berufsordnung.

INHALTE DER BERUFSORDNUNG

III. FORMEN DER BERUFSAUSÜBUNG

- >> Die §§ 22 – 27 beschreiben die Anforderungen in verschiedenen Settings der Pflege.
- >> § 22 bezieht sich auf das Direktionsrecht von Arbeitgebern und erläutert die Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis und alles um das Thema „Weisung von Vorgesetzten“.



INHALTE DER BERUFSORDNUNG

IV. WICHTIGE PARAGRAFEN, BEI DENEN DIE BERUFSANGEHÖRIGEN UNAUFGEFORDERT PFLICHTEN NACHKOMMEN MÜSSEN

- >> § 6 Fortbildung (wird aktuell, wenn eine Fortbildungsordnung in Kraft getreten ist).
- >> § 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit).
- >> § 27 Verantwortung in der Forschung.





AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

„DEKLARATION DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN PFLEGEFACHPERSONEN“ – FEIERLICHES VERSPRECHEN ALS GEMEINSAME IDENTIFIKATIONS BASIS DES PFLEGEBERUFES

„Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Menschen ist für mich der Fokus meiner Tätigkeit. Die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Dabei werde ich die Würde und Autonomie jeder Person in ihrer Individualität respektieren. Über die mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertrauten Informationen werde ich Stillschweigen bewahren. Ich werde mir anvertraute Menschen vor Gefahren schützen.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen.

In allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.“





AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

PRÄAMBEL

Pflegefachpersonen vertreten einen hohen gesellschaftlichen Wert. Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufs stellen sie ihren staatlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der umfassenden Ausbildung mit staatlichem Abschluss erwerben sie sich das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung und zur Ausübung ihres Berufs. Damit verbindet sich das Recht auf lebenslanges Lernen als Prozess der eigenen beruflichen Biografie und versteht sich als fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung.

Mit diesen umfassenden Rechten sind berufliche Pflichten verbunden. Aus den Pflichten lassen sich individuelle Rechte für die Kammermitglieder für die Berufsausübung ableiten. Die Landespflegekammer unterstützt alle Kammermitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Berufsordnung dient den Kammermitgliedern als rechtsverbindliche Grundlage. Sie bietet Orientierung im beruflichen Handeln.



AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

§ 1 GRUNDLAGEN

- (3) Die Berufsordnung regelt die pflegerische Berufsausübung der Kammermitglieder.
- (9) Die Landespflegekammer hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der Bestimmungen der Berufsordnung zu achten (§ 12 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

Die Kammer unterstützt die Kammermitglieder bei der Einhaltung.





AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

§ 3 SELBSTVERSTÄNDNIS

- (1) Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf. Alle Kammermitglieder haben eine staatlich anerkannte Ausbildung. Ihre Berufstätigkeit orientiert sich an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte in den zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und der anderen Bundesländer geregelt sind.
- (2) Die Kammermitglieder sind Mitglieder eines eigenständigen Heilberufs und handeln auf gleichwertiger Verantwortungsebene wie die anderen im Heilberufsgesetz geregelten Heilberufe im Gesundheitswesen.
- (3) Kammermitglieder haben eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung. Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft (...).



AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

§ 3 SELBSTVERSTÄNDNIS

(6) Die Kammermitglieder sind berechtigt den Zusatz „Registered Nurse (RN)“ ergänzend zur Berufsbezeichnung zu führen.

Also beispielsweise: **Pflegefachfrau (RN)**





AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

§ 4 ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN

- (5) Das Mitglied muss zur Sicherstellung der pflegerischen Kommunikation die für die Berufsausübung erforderliche Sprachkompetenz aufweisen.
- (6) Die Kammermitglieder achten bei ihrem **beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit** darauf, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern.

Sie orientieren sich im Umgang mit sozialen Medien an den Grundsätzen, wie sie der **ICN in seinem Positionspapier „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“** beschreibt.

<https://www.icn.ch/nursing-policy/position-statements>



AUSZÜGE AUS DER BERUFSORNUMG

§ 9 ANZEIGEPFLICHT UND INFORMATIONSWETERGABE

- (1) Haben die Kammermitglieder **konkrete Hinweise**, dass ein ihnen anvertrauter Mensch mit Pflegebedarf **vorwerfbar im strafrechtlichen Sinne behandelt wurde**, sind sie **verpflichtet, diese Hinweise unverzüglich der nächsten Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen (z.B. Misshandlung, unterlassene Hilfeleistung, etc.)**.
- (2) Sind für das Kammermitglied aufgrund seiner Fachkompetenz Umstände erkennbar, die die Annahme eines Pflegefehlers begründen, hat es die Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.
- (3) Haben Kammermitglieder Kenntnisse, dass Personen **ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten** durchführen, sind sie verpflichtet, dies der Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen.

AUSZÜGE AUS DER BERUFSORNUUNG

§ 9 ANZEIGEPFLICHT UND INFORMATIONSWETERGABE

(4) In den Fällen, in denen eine **fach- und sachgemäÙe Berufsausübung nicht oder nicht mehr möglich ist**, muss das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte informieren. Das Einschreiten bei akuter Gefahr für Leib und Leben sowie persönliche Integrität der den Kammermitgliedern anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bleibt davon unberührt.

(5) Gründe einer eingeschränkten Berufsausübung können insbesondere in **organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen**, im Verhalten, im Gesundheitszustand oder in mangelnder Kompetenz des Kammermitglieds liegen.





AUSZÜGE AUS DER BERUFSORNUNG

§ 18 HONORIERUNG UND ABRECHNUNG PFLEGERISCHER LEISTUNGEN

- (1) Kammermitglieder haben auf eine **angemessene Honorierung** ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach den vertraglich bestimmten Regelungen zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Kammermitglieder können sich in Einzelfällen zur Beratung an die Landespflegekammer wenden.



AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

§ 22 AUSÜBUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT IN EINEM BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

- (1) Kammermitglieder in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen **Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind** und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können.

- (2) **Kammermitglieder dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen.** Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PflBG (in der aktuell geltenden Fassung) unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis (§ 6 Abs. 2 Berufsordnung). Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG in der aktuell geltenden Fassung).

AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG

§ 22 AUSÜBUNG DER BERUFSTÄTIGKEIT IN EINEM BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

- (3) **Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte** dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglicht.



DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

Der Paragraph 1 der Berufsordnung ist ja sehr umfassend.

Wird damit sowas wie der Kern pflegerischer Berufsausübung beschrieben?

Und inwiefern ist das bindend?

§ 1 (5)

Kern pflegerischer Berufsausübung ist die auf pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen und Fertigkeiten gegründete Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf.

Bezugswissenschaftliche Erkenntnisse bezeichnen hierbei Erkenntnisse, die durch die geistige Verarbeitung von Eindrücken und Erfahrungen aus pflegerelevanten Fachgebieten, z.B. Pädagogik, Medizin, Psychologie, Gerontologie gewonnen werden.





DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

Was muss der Arbeitgeber an die Landespflegekammer melden? Und was müssen die Mitglieder melden, z.B. Fortbildungen?

- >> Die Pflichten, die in der Berufsordnung hinterlegt sind, sind größtenteils grundsätzliche Anforderungen an die Berufsausübung, so zu Beispiel die Pflicht zur Dokumentation, zum Datenschutz und zur Fortbildung.
- >> Darüber hinaus gibt es z.B. Meldepflichten, denen das Mitglied unaufgefordert nachkommen muss:
§ 6 Fortbildung (Die Fortbildungsordnung ist derzeit noch nicht in Kraft, damit greift dieser Paragraf noch nicht. Sobald es eine Fortbildungsordnung gibt, wird diese den Mitgliedern über die Kammerorgane zugänglich gemacht).
- >> § 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit) — hierzu ist der Kammer ab dem 01.01.2020 anzuzeigen, wenn ein ambulanter Pflegedienst gegründet wird. Ein Formular dazu finden Sie auf unserer Homepage.
- >> § 27 Verantwortung in der Forschung. Der Paragraf sieht vor, dass Kammermitglieder, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, vor dessen Beginn eine Stellungnahme einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorlegen müssen.

DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

Die Pflege in Deutschland ist ja noch nicht so emanzipiert, wie in anderen Ländern (USA etc.). Ändert sich das mit der Berufsordnung?

Grundlagen sind:

- >> ICN – Definition Pflege
- >> ICN – Ethik-Kodex 2012
- >> ICN – Pflege und die sozialen Medien
- >> Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (Bundesministerium für Gesundheit)

Damit wird ein weiterer Schritt getan, um die Pflege in Rheinland-Pfalz und in Deutschland international anschlussfähig zu machen.

§ 3 (6) lautet: „Die Kammermitglieder sind berechtigt den Zusatz „Registered Nurse (RN)“ ergänzend zur Berufsbezeichnung zu führen.“ Auf diesen Zusatz hat sich die Vertreterversammlung der Landespflegekammer geeinigt. Das bietet Orientierung im internationalen Vergleich.





DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

Mal ganz konkret: Kann die Kammer überhaupt etwas für mich tun, wenn bei uns die Besetzung so schlecht ist, dass ich gar nicht so arbeiten kann wie es die Berufsordnung vorschreibt? Und was macht die Kammer denn dann?

Die Landespflegekammer prüft solche Sachverhalte fachlich und rechtlich. Das bedeutet, es wird z.B. festgestellt, ob die organisatorischen Rahmenbedingungen eingehalten werden und die einzelne Pflegefachperson damit in der Lage war, ihre pflegerischen Handlungen entsprechend den Anforderungen der Berufsordnung (und anderer fachlichen Vorgaben) auszuführen. Sollte das nicht der Fall sein, kann dem Mitglied durch eine rechtsverbindliche Antwort eine Sicherheit in der Argumentation mit der Einrichtung an die Hand gegeben werden.

Wenn sich mehrfach Klagen über unzureichende Rahmenbedingungen in einer Einrichtung häufen, kann der Vorstand der Landespflegekammer im Gespräch mit der Einrichtung auf die Einhaltung der Vorschriften dringen.

Die Landespflegekammer hat die Möglichkeit der Klage, wenn die unzureichenden Rahmenbedingungen nicht in einer angemessenen Frist geändert werden.

Da die Rahmenbedingungen stark durch gesetzliche Regelungen beeinflusst werden, setzt sich die Landespflegekammer auf politischer Ebene durch Lobbyarbeit für die Interessen der Pflegefachpersonen ein.



DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

In der Berufsordnung wird immer betont, dass Pflege ein Heilberuf ist.
Was ist denn damit genau gemeint und wie wirkt es sich auf unsere Arbeit auf
Station aus?

„Der Pflegeberuf ist ein geregelter Beruf. Laut Grundgesetz darf der Bund die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen regeln. Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten erfasst.“

(Bundesministerium für Gesundheit, BMG)

Für die Ausübung eines Heilberufs ist eine Zulassung erforderlich (Berufsurkunde: „Maria Müller“ erhält auf Grund des Krankenpflegegesetzes die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Altenpflegerin/Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann) zu führen.

In Rheinland-Pfalz sind diese Berufe im HeilBG RLP geregelt.

Berufsordnung § 3 (1)

Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf. Alle Kammermitglieder haben eine staatlich anerkannte Ausbildung. Ihre Berufstätigkeit orientiert sich an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte in den zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und der anderen Bundesländer geregelt sind.

DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

Welche Pflichten haben die Arbeitgeber im Rahmen der Berufsordnung. Es kann durch „dieses Werk“ ja keine Verpflichtung zu Lasten Dritter (Arbeitgeber) geben?

Die Berufsordnung gilt für jede einzelne Pflegefachperson. Die Arbeitgeber können nicht zu einer Leistung verpflichtet werden, sie haben allerdings ein eigenes Interesse daran, dass die Rahmenbedingungen für Pflegefachpersonen so gestaltet sind, dass diese ihre Berufspflichten erfüllen können.



DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

1. UNZUREICHENDE RAHMENBEDINGUNGEN

Überlastungssituation im Nachtdienst (Erwachsene/Kinder).

Durch mehrere Aufnahmen konnte die Überwachung/Temperaturkontrolle nicht geleistet werden. Was sagt die Berufsordnung?

Siehe dazu: § 9 „Anzeigepflicht und Informationsweitergabe“





DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

2. RECHTLICHE ABGRENZUNG ZU AUFGABEN ANDERER BERUFSGRUPPEN

Siehe dazu: § 5 „Vorbehaltsaufgaben nach dem Pflegeberufegesetz“





DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

3. UMGANG MIT SOZIALEN MEDIEN

Was darf ich über soziale Medien an Informationen über die mir anvertrauten Menschen teilen?

Siehe dazu: § 4 Absatz 6 und „ICN Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“



DIE BERUFSORDNUNG IN DER PRAKTISCHEN UMSETZUNG

4. ETHISCHE FRAGESTELLUNGEN IN DER PRAXIS

Wie gehe ich damit um, wenn ich eine ärztlich oder pflegerische Entscheidung nicht guten Gewissens mittragen kann?

>> Die Berufsordnung verweist auf professionelle Ethik, z.B. in § 1 (5), § 3 (5).
Dort finden sich die Leitsätze des pflegerischen Handelns.





VORTEILE FÜR MITGLIEDER DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

IN § 19 DER BERUFSORDNUNG IST DER ANSPRUCH DER MITGLIEDER AUF DIE
EXZEDENTEN-BERUFSHAFTPFLICHT IN VERBINDUNG MIT § 16 (BERUFSHAFTPFLICHT)
VERANKERT.





WEITERFÜHRENDE LINKS ZUR HILFESTELLUNG FÜR DIE LEHRENDEN

- **[Berufsordnung der Landpflegekammer Rheinland-Pfalz.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/fuer-mitglieder.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung_web.pdf)**
https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/fuer-mitglieder.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung_web.pdf
- **[Berufsordnung mit Kommentierung.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung_mit_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf)**
https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Berufsordnung_mit_Kommentierung%20Stand%201-2021.pdf
- **[FAQs zur Berufsordnung der LPfK RLP.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/FAQs%20zur%20Berufsordnung%20der%20LPfK%20RLP.pdf)**
<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/FAQs%20zur%20Berufsordnung%20der%20LPfK%20RLP.pdf>
- **[Charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebedürftiger-menschen.pdf](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf)**
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>
- **[Definition-der-pflege-ICN-deutsch.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Definition-der-Pflege-ICN-deutsch.pdf)**
<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Definition-der-Pflege-ICN-deutsch.pdf>
- **[ICN-Ethikkodex-2012-deutsch.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/ICN-Ethikkodex-2012-deutsch.pdf)**
<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/ICN-Ethikkodex-2012-deutsch.pdf>
- **[ICN-deutsch-Pflege-und-die-sozialen-Medien_2015.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/download/Internationales/ICN_deutsch_Pflege-und-die-Sozialen-Medien_2015.pdf)**
https://www.dbfk.de/media/docs/download/Internationales/ICN_deutsch_Pflege-und-die-Sozialen-Medien_2015.pdf
- **[Formular Praxiseröffnung.pdf](https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Formular%20Praxiser%C3%B6ffnung.pdf)**
<https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html?file=files/pflegekammer/images/downloads/satzungen%20und%20ordnungen/Berufsordnung/Formular%20Praxiser%C3%B6ffnung.pdf>
- **[Erklär-Film: „Alle Infos rund um die neue Berufsordnung der Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz](https://www.youtube.com/watch?v=fAUuEbS-pTw)**
<https://www.youtube.com/watch?v=fAUuEbS-pTw>



GEMEINSAM FÜR EINEN STARKEN PFLEGEBERUF!

KERNZIELE DER ARBEIT DER LANDESPFLEGEKAMMER:

Autonome Interessensvertretung der professionell Pflegenden in
Rheinland-Pfalz:

- >> Sprachrohr für die Belange der Pflegefachpersonen und der Menschen mit
Pflegebedarf.
- >> Regulierung, Mitbestimmung und Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen,
professionellen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.



DAS MACHT DIE KAMMER FÜR IHRE MITGLIEDER:

WEITERENTWICKLUNG DES PFLEGEBERUFES

z.B. Die AG Berufsfeldentwicklung erarbeitet gemeinsam mit der AG Langzeitpflege aktuell eine Definition der Kernaufgaben der pflegerischen Tätigkeit.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ZU AKTUELLEN THEMEN DER PFLEGE

z.B. Wir veröffentlichen Pressemitteilungen, Statements und bringen die Positionen der Pflege in den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Online)

POSITIONIERUNG ZU PFLEGEFACHLICHEN THEMEN

z.B. Gewalt in der Pflege, Entbürokratisierung



DAS MACHT DIE KAMMER FÜR IHRE MITGLIEDER

PFLEGEFACHLICHE BERATUNG

z.B. Fragen zur Delegation von Aufgaben, Umsetzung von Expertenstandards

BERUFSRECHTLICHE BERATUNG

z.B. Was mache ich bei einem Fall von BTM-Missbrauch

GESTALTUNG UND MITWIRKUNG AN MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN IN DER PFLEGE

z.B. Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative Pflege 2.0

VERANSTALTUNG UND BEGLEITUNG VON KONGRESSEN, FACHTAGUNGEN

- >> Pflegetag Rheinland-Pfalz
- >> Deutscher Pflegetag
- >> Altenpflegemesse



HIER IST DIE KAMMER FÜR SIE AKTIV!

INTERVENTION UND BERATUNG POLITIK UND LANDESBEHÖRDEN

- >> Staatskanzlei – Ministerpräsidentin
- >> Ministerien – Gesundheitsministerin
- >> Parlamentarier des rheinland-pfälzischen Landtages
- >> Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung usw.

ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERN IM GESUNDHEITSWESEN

- >> Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz
- >> PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz
- >> Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz
- >> Gewerkschaft komba/ver.di



HIER IST DIE KAMMER FÜR SIE AKTIV!

MITWIRKEN IN LANDESGREMIEN, U. A.

- >> Sitz im Landespflegeausschuss Rheinland-Pfalz
- >> Sitz im Landeskrankenhausplanungsausschuss Rheinland-Pfalz
- >> Sitz im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90 a SGB V
- >> Sitz im Landesgremium Demenz

ZUSAMMENARBEIT MIT WEITEREN LANDESPFLEGEKAMMERN

BUNDESPFLEGEKAMMER

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN BERUFSVERBÄNDEN/INTERESSENSVERTRETUNGEN DER PFLEGE



HIER IST DIE KAMMER FÜR SIE AKTIV!

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN HOCHSCHULEN, WISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄTEN

BERATUNG MIT DEN KOSTENTRÄGERN IM GESUNDHEITSWESEN

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN HEILBERUFSKAMMERN RHEINLAND-PFALZ

SERVICE FÜR MITGLIEDER

UMFASSENDE BERATUNG

- >> Anfragen zu Bildungswegen/Karriere
- >> Ansprechpartner für sämtliche Fragen rund um den Pflegeberuf
- >> Ansprechpartner für Auszubildende
- >> Interessierte für den Pflegeberuf
- >> Erläuterung von neuen Entwicklungen in der Pflege,
z.B. das neuen Pflegeberufegesetz

EXZEDENTEN HAFTPFLICHTANGEBOT

ERMÄSSIGUNGEN

- >> z.B. Kongresstickets
- >> Mitgliedschaft in Fachverbänden

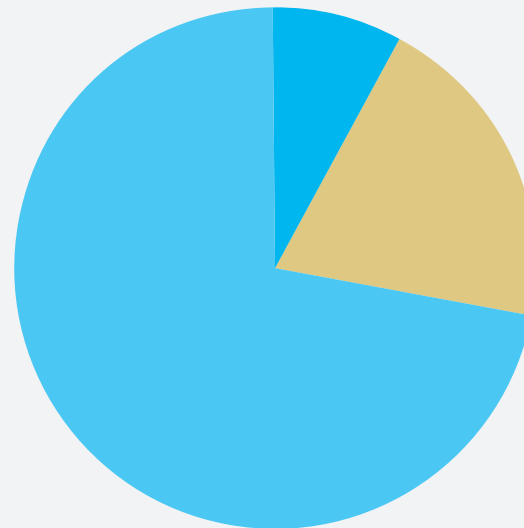




STATISTIK DER BERUFSZUGEHÖRIGKEIT JANUAR 2020

Vollständig registrierte Mitglieder

Krankenpflege **72 %**



Kinderkrankenpflege **8 %**

Altenpflege **20 %**

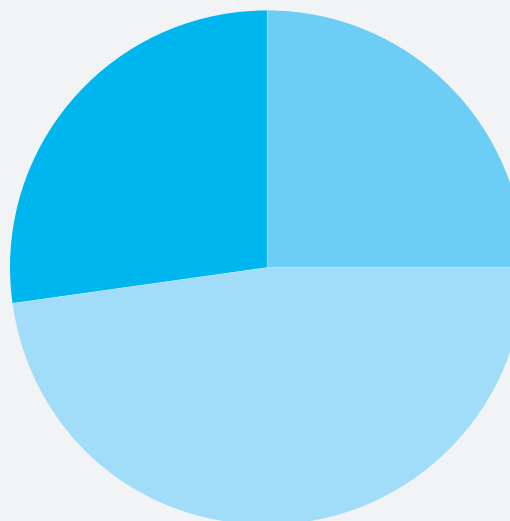


STATISTIK DES ALTERS DER PFLEGEFACHPERSONEN

Altersstruktur Pflegefachpersonen Rheinland-Pfalz

56 - 65 Jahre **27 %**

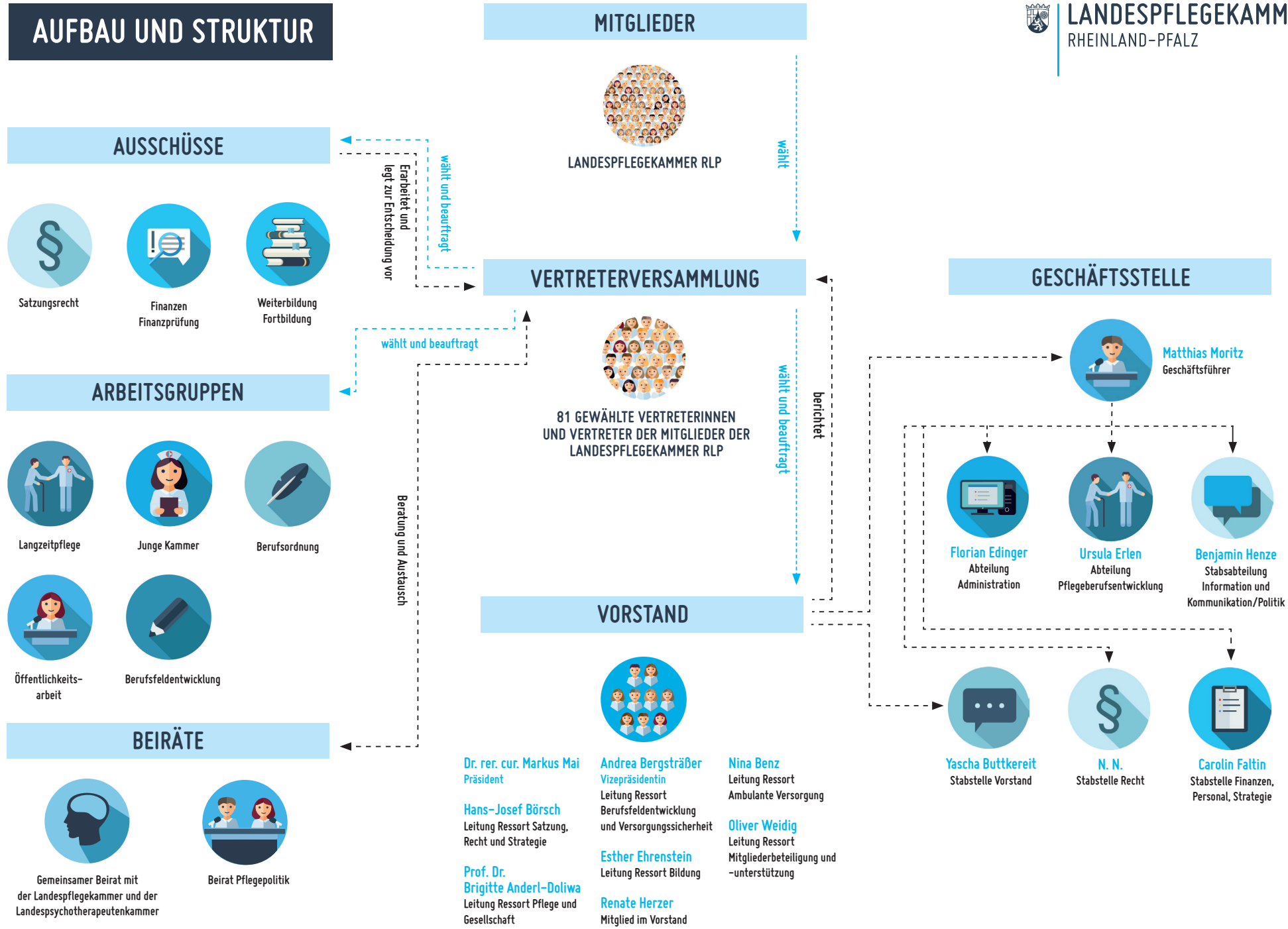
18-34 Jahre **25 %**



35-55 Jahre **48 %**



AUFBAU UND STRUKTUR



AUSSCHÜSSE

- Satzungsrecht** (Statute Law)
- Finanzen Finanzprüfung** (Finance / Financial Audit)
- Weiterbildung Fortbildung** (Further Education / Training)

ARBEITSGRUPPEN

- Langzeitpflege** (Long-term care)
- Junge Kammer** (Young Chamber)
- Berufsordnung** (Professional Code of Conduct)
- Öffentlichkeitsarbeit** (Public Relations)
- Berufsfeldentwicklung** (Professional Field Development)

BEIRÄTE

- Gemeinsamer Beirat mit der Landespflegekammer und der Landespsychotherapeutenkammer** (Joint Advisory Council with the Landespflegekammer and the Landespsychotherapeutenkammer)
- Beirat Pflegepolitik** (Advisory Council on Nursing Policy)

MITGLIEDER

LANDESPFLEGEKAMMER RLP

VERTRETERVERSAMMLUNG

81 GEWÄHLTE VERTRETERINNEN UND VERTRETER DER MITGLIEDER DER LANDESPFLEGEKAMMER RLP

VORSTAND

- Dr. rer. cur. Markus Mai**
Präsident
- Hans-Josef Börsch**
Leitung Ressort Satzung, Recht und Strategie
- Prof. Dr. Brigitte Anderl-Doliwa**
Leitung Ressort Pflege und Gesellschaft
- Andrea Bergsträßer**
Vizepräsidentin
Leitung Ressort Berufsfeldentwicklung und Versorgungssicherheit
- Esther Ehrenstein**
Leitung Ressort Bildung
- Renate Herzer**
Mitglied im Vorstand
- Nina Benz**
Leitung Ressort Ambulante Versorgung
- Oliver Weidig**
Leitung Ressort Mitgliederbeteiligung und -unterstützung

GESCHÄFTSSTELLE

- Matthias Moritz**
Geschäftsführer
- Florian Edinger**
Abteilung Administration
- Ursula Erlen**
Abteilung Pflegeberufsentwicklung
- Benjamin Henze**
Stabsabteilung Information und Kommunikation/Politik
- Yascha Buttkeireit**
Stabstelle Vorstand
- N. N.**
Stabstelle Recht
- Carolin Faltin**
Stabstelle Finanzen, Personal, Strategie

EINBLICK IN DIE GREMIENARBEIT





WIE KANN ICH MICH EINBRINGEN?

DIE PFLEGEKAMMER IST...

ERST STARK DURCH IHRE MITGLIEDER!

Auf Grundlage beruflicher Erfahrungen, Kompetenzen und Überzeugungen kann man die Ziele der Pflegekammer mitgestalten, stärken und in unserem Berufsstand verbreiten.

DESHALB...

Mitmachen, Mitgestalten und Profitieren

Einfach Mail an: info@pflegekammer-rlp.de



DIE BUNDESPFLEGEKAMMER



DAS NEUE PFLEGEBERUFEGESETZ

DIES SIND DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN:

- >> Festlegung von Vorbehaltenen Tätigkeiten
- >> Gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Pflegeausbildung
- >> Neue Berufsbezeichnung: „**Pflegefachfrau**“ bzw. „**Pflegefachmann**“
- >> Neuregelung der Ausbildungsfinanzierung
- >> Kein Schulgeld für Auszubildende mehr
- >> Automatische Anerkennung des Ausbildungsabschlusses in allen EU-Mitgliedstaaten





INFORMATIONEN UND KONTAKT

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Telefon: 06131 32738-0

www.pflegekammer-rlp.de

E-Mail: info@pflegekammer-rlp.de

Fragen zur Berufsordnung:

E-Mail: berufsordnung@pflegekammer-rlp.de

